Richtlinie zur Feststellung der Berechtigten (§ 29 VGG)

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 14.07.2025

– gültig ab 15.07.2025 –

1. Feststellung der Berechtigten

Die VHG stellt vor jeder Ausschüttung die Berechtigten fest. Einnahmen für Schutzgegenstände, deren Berechtigte nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28 VGG) festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, gelten als nicht verteilbar.

2. Angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Berechtigten

Die VHG trifft angemessene Maßnahmen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen (§ 29 Abs. 1 VGG). Dazu zählt die Kontaktaufnahme über die angegebenen Kontaktdaten sowie eine Internet-Recherche zu den Kontaktdaten des angegebenen Berechtigten.

3. Liste nicht verteilbarer Einnahmen

Die VHG stellt dem Gesellschafter und den Delegierten zum 31. Dezember des Jahres, in dem die jeweiligen Einnahmen nicht verteilt werden konnten, eine Liste nicht verteilbarer Einnahmen mit folgenden Informationen zur Verfügung (§ 29 Abs. 2 VGG):

- den **Namen** des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte,
- den **Titel** des Schutzgegenstandes,
- den Namen des betreffenden **Herstellers** sowie ggfs.
- sonstige relevante verfügbare Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

4. Veröffentlichung der Liste nicht verteilbarer Einnahmen

Die VHG veröffentlicht die Liste der nicht verteilbaren Einnahmen jeweils ein Jahr nach der Zurverfügungstellung an den Gesellschafter und die Delegierten auf seiner Website (§ 29 Abs. 3 VGG).

5. Verjährung

Berechtigte, deren Einnahmen nicht verteilt werden können, können sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der VHG melden und die ihnen zustehenden Einnahmen geltend machen.

6. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 15.07.2025 in Kraft. Die Richtlinie kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung geändert werden.